

Steuerermäßigung für PHYSIOTHERAPEUTEN UND ÄRZTE

Nicht jedes Heilbad ist umsatzsteuerbegünstigt

Physiotherapeutische Leistungen auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung sind umsatzsteuerfrei. Andere Leistungen, wie z. B. Anschlussbehandlungen ohne erneute Verordnung sind umsatzsteuerpflichtig.

Für Leistungen, die **ab 1. Juli 2015** erbracht werden, gibt es eine Änderung: Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, dass der ermäßigte Steuersatz von 7% nur noch gilt, wenn die Selbstzahler-Leistung nach dem **Heilmittelkatalog** verordnet werden kann:

- Liegt eine **Verordnung** vor, ist eine Leistung **umsatzsteuerfrei**
- Liegt **keine Verordnung** vor, gelten **folgende Steuersätze**

	bis 30.06.2015	ab 01.07.2015	Leistungen
Leistungen des Heilmittelkatalogs	7%	7%	Peloidbäder und -packungen Inhalationen Elektrotherapie Heilmassage Heilgymnastik Unterwasser-Druckstrahlmassagen
Leistungen und Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) nicht nachgewiesen ist:	7%	19%	Hippotherapie, Isokinetische Muskelrehabilitation, Höhlentherapie, Musik- und Tanztherapie, Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen, Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage, Atlas-Therapie nach Arlen, Mototherapie, Zilgri-Methode, Atemtherapie nach Middendorf, Konduktive Förderung nach Petö.
Leistungen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind	19%	19%	Ganz- bzw. Vollmassagen, Gerät- bzw. Unterwassermassagen, Teil- und Wannenbäder (soweit nicht nach Vorgaben des Heilmittelkatalogs verordnungsfähig), Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder, Schwimmen und Baden in Thermal- und Warmwasserbädern

Für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ändert sich nichts

Kleinunternehmer, deren steuerpflichtige Umsätze nicht mehr als 17.500 EUR betragen haben, müssen im Folgejahr ihre Leistungen auch nicht mit Umsatzsteuer abrechnen.

Stand: 02.10.2018